

Psychiatrie-Patient darf seine Akten sehen

Bundesverwaltungsgericht gibt dem Selbstbestimmungsrecht Vorrang vor dem Eigenschutz des Kranken

fjs. BERLIN. Ein ehemaliger Patient des Psychiatrischen Landeskrankenhauses im südbadischen Emmendingen hat das Recht, seine Krankenakte zu sehen. Dies hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht in Berlin entschieden. Damit ist das Land Baden-Württemberg in letzter Instanz unterlegen. Der Fall, um den es geht, liegt bereits acht Jahre zurück. Damals war ein Mann zwangsweise in die Klinik eingewiesen und dort etwa zehn Tage festgehalten worden. Nach der Entlassung hatte er den Grund für seine Einweisung wissen wollen und Einsicht in die Patientenakte verlangt. Dies hatten ihm die Ärzte verweigert, weil sie fürchteten, der frühere Patient könnte einen Rückfall erleiden, wenn er von den Gründen für seine Einweisung Kenntnis erlange.

Die Verweigerung der Akten hatte der Mann beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Erfolg angefochten. Doch das Land Baden-Württemberg hatte gegen dieses Urteil Berufung zum Verwaltungsgerichtshof in Mannheim eingelegt. Die Mannheimer Richter folgten dem Rat der Ärzte und lehnten die Einsicht in die Krankenblätter

ab. Auf den Revisionsantrag des Klägers hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht die Mannheimer Entscheidung aufgehoben. Der frühere Patient darf nun also seine Krankenblätter sehen.

Die höchsten Verwaltungsrichter der Bundesrepublik räumen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten, wie er im Grundgesetz garantiert ist, sehr hohen Rang ein. Es schließe auch die Befugnis ein, welchen Gefahren sich der einzelne aussetzen wolle. Wenn staatliche Behörden dem Staatsbürger vorschreiben dürften, was er im Interesse seines eigenen Schutzes zu tun oder zu lassen habe, so widerspreche eine solche staatliche Bevormundung dem umfassenden Persönlichkeitsrecht, wie es im Grundgesetz gewährleistet sei.

Wie dazu gestern aus dem Psychiatrischen Landeskrankenhaus Emmendingen zu erfahren war, wird den Patienten – meist ihrem Rechtsanwalt oder Vormund – grundsätzlich Einblick in ihre Akten gewährt. Gegen Gebühr erhalten sie auch eine Kopie dieser Unterlagen wie Arztbriefe, Berichte über den Verlauf von Be-

handlung und Pflege. Nur in seltenen Ausnahmefällen, etwa wenn die Ärzte für die Betroffenen Selbstmordgefahr befürchten, wird ihnen die Akte verweigert. Diese Entscheidung haben zunächst die Ärzte zu vertreten.

Die Klage gegen eine solche Entscheidung richtet sich allerdings gegen den Krankenhausträger, und das ist im vorliegenden Fall das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium in Freiburg. Dort verwies der zuständige Jurist gestern auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, nach der grundsätzlich jedem Patienten Einblick in seine Akten zusteht, seien es nun ärztliche Berichte oder Röntgenaufnahmen. Im Fall des ehemaligen Patienten habe der verantwortliche Arzt tatsächlich Gefahr für das Leben des früheren Patienten befürchtet und dies auch vor dem Verwaltungsgericht in Mannheim als fachkundiger Zeuge begründet. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen habe der Krankenhausträger auf seiner Rechtsauffassung bis in die letzte Instanz beharrt. (BVerwG 3 C 4.86 v. 27. 4. 89)